



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[Drucksache 20/706](#)

Mit Plenarbeschluss vom 24. Februar 2023 (Plenarprotokoll 20/21) hat der Landtag den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat zu der Vorlage schriftliche Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände sowie des Landesfeuerwehrverbands eingeholt.

In seiner Sitzung am 3. Mai 2023 schloss der Innen- und Rechtsausschuss die Beratung des Entwurfs ab. Ein Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen ([Umdruck 20/1371](#)) sowie ein mündlich vorgetragener Änderungsantrag wurde einstimmig angenommen. Einstimmig empfiehlt der Ausschuss somit dem Landtag, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettung kenntlich gemacht.

Jan Kürschner
Vorsitzender

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 519), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Landesfeuerwehrverband ist anerkannter Ausbildungsträger für die Ausbildung der Mitglieder der Jugendabteilungen.“

Artikel 1 Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 519), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Landesfeuerwehrverband ist anerkannter Ausbildungsträger für die Ausbildung der Mitglieder der **Kinder- und** Jugendabteilungen.“
2. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Der Landesfeuerwehrverband darf die für die Durchführung seiner Aufgaben nach § 13 Absatz 6 notwendigen personenbezogenen Daten von den Mitgliedern der Feuerwehren und den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern im jeweils erforderlichen Umfang verarbeiten. Es gilt das Landesdatenschutzgesetz.“

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ausschussvorschlag:

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

unverändert